

---

Newsletter, 4. Quartal 2010

---

# Kartellrecht

NOMINIERT  
**JUV** 2010  
AWARDS  
Kanzlei des Jahres  
für Kartellrecht

---

<b>Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts auf die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen</b>	Seite 2
<b>OLG Düsseldorf: Kein Oligopol auf ostdeutschen Tankstellenmärkten</b>	Seite 3
<b>Der lange Arm der amerikanischen Justiz: Britischer Staatsbürger an USA ausgeliefert</b>	Seite 4
<b>Verfolgung von Gun Jumping-Maßnahmen durch die Kartellbehörden</b>	Seite 5
<b>Nachrichten in Kürze</b>	Seite 6
<b>Aktuelle Veröffentlichungen</b>	Seite 8
<b>Aktuelle Veranstaltungen</b>	Seite 9

---

# Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts auf die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen

Die gesetzlichen Krankenversicherungen sind gegenwärtig in den Fokus der kartellrechtlichen Diskussion gelangt. Das Bundeskartellamt hat am 17. Februar 2010 ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Kartellverbot gegen neun gesetzliche Krankenversicherungen eingeleitet. Diese hatten gleichzeitig angekündigt, einen einheitlichen monatlichen Zusatzbeitrag zu erheben. Zudem hat das Bundesministerium für Gesundheit am 28. Juni 2010 einen Gesetzesentwurf zur „Neuordnung des Arzneimittelmarktes“ vorgelegt. Hiernach sollen die kartellrechtlichen Vorschriften des GWB auf die Tätigkeit der Krankenkassen entsprechend anwendbar werden. Diese Änderung zielt auf die Praxis der Krankenkassen, Arzneimittel-Rabattverträge gemeinsam auszuschreiben. Beide Problemkreise stehen in engem Zusammenhang mit der Frage, ob die gesetzlichen Krankenversicherungen Unternehmen im Sinne des europäischen und nationalen Kartellrechts sind.

Der Unternehmensbegriff setzt voraus, dass Einheiten beim Angebot von Waren und Dienstleistungen wirtschaftlich tätig sind. Hierzu muss die Tätigkeit auch von einem Privatunternehmen mit dem Ziel vorgenommen werden können, Gewinne zu erzielen. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Tätigkeit auf dem „Grundsatz der Solidarität“ beruht. Die deutsche Krankenversicherung ist solidarisch geprägt (vgl. § 1 SGB V). Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sich die Beiträge weitgehend an den Einkünften und nicht an dem Risiko der Versicherten orientieren und der gleiche Leistungsumfang besteht. Aus diesen Gründen stellen die Krankenkassen keine Unternehmen auf dem Versicherungsmarkt dar. Auf welcher Grundlage die Ermittlungen des Bundeskartellamts wegen der Erhebung der Zusatzbeiträge beruhen, ist demnach fraglich. Das Bundeskartellamt hat zwar in verschiedenen Veröffentlichungen darauf hingewiesen, dass entsprechend der traditionellen deutschen Rechtsprechung von einem weiten Unternehmensbegriff ausgegangen werde, der auch die Tätigkeit der Krankenkassen umfasse. Diese Rechtsprechung betrifft aber nur die Beschaffungstätigkeit und gerade nicht die Tätigkeit auf dem Versicherungsmarkt.

Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes“ bestimmt, dass das Kartellverbot

auf die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern nunmehr „entsprechend anwendbar“ sein soll. Dieser Wortlaut stellt klar, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen auch in Zukunft nicht als Unternehmen gelten sollen. Ob diese Regelung auch auf Sachverhalte von zwischenstaatlicher Relevanz Anwendung finden kann, wird vereinzelt bezweifelt. Dies dürfte aber anzunehmen sein, da sich die europarechtliche Konvergenzregel (Art. 3 Abs. 2 VO 1/2003) für das nationale Recht nach überwiegender Ansicht nicht auf den Unternehmensbegriff erstreckt. Hieraus ist aber nicht zu schließen, dass den Krankenkassen generell die Möglichkeit verschlossen wird, Arzneimittel-Rabattverträge (§ 130a Abs. 8 SGB V) gemeinsam auszuschreiben. Dies wird vielmehr eine Frage des Einzelfalls sein. Fraglich ist unter anderem, ob die Marktanteile ausreichen, um den Wettbewerb spürbar zu beeinträchtigen. Ob hierbei ein nationaler oder ein europäischer Nachfragemarkt bei Arzneimitteln zu Grunde zu legen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Zudem sind die Krankenkassen ausdrücklich sozialgesetzlich ermächtigt, die Nachfrage über die Verbände zu bündeln, sodass auch das Verhältnis zwischen Sozialrecht und entsprechender Anwendbarkeit des Kartellrechts zu klären sein wird.



**Dr. Guido Jansen, Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 24844  
guido.jansen@luther-lawfirm.com



**Dr. Sven Leif Erik Johannsen,  
LL.M. oec. (Martin-Luther-  
Universität Halle Wittenberg)**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 25092  
sven.johannsen@luther-lawfirm.com

# OLG Düsseldorf: Kein Oligopol auf ostdeutschen Tankstellenmärkten

Wer die Praxis des Amtes in dieser Branche über die letzten Jahre beobachtet hatte, durfte sich bei der Lektüre des Urteils des 2. Kartellsenats am Oberlandesgericht Düsseldorf vom 4. August 2010 durchaus die Augen reiben. War es doch seit vielen Jahren ständige Praxis des Bundeskartellamts gewesen, von einem marktbeherrschenden Oligopol bestehend aus BP/Aral, Shell/DEA, Total, ConocoPhillips/Jet und ExxonMobil/Esso auf den Tankstellenmärkten auszugehen. So hatte das Amt im Jahr 2001 die Zusammenschlüsse zwischen BP und Aral bzw. DEA und Shell unter anderem mit dieser Begründung nur unter Auflagen freigegeben. Im Jahr 2008 hatte es im Freigabebeschluss Shell/HPV ebenfalls über viele Seiten ausgeführt, dass der betroffene Markt von einem solchen Oligopol dominiert werde. 2009 hatte das Amt unter anderem diese Frage in seiner umfassenden Sektorenuntersuchung genauer unter die Lupe genommen – mit dem Ergebnis, dass ein solches marktbeherrschendes Oligopol auf allen Regionalmärkten bestehe. Als einer der ersten Konsequenzen aus der Sektorenuntersuchung hat das Bundeskartellamt schließlich den Erwerb von 59 Tankstellen der OMV durch Total untersagt, weil dieser Erwerb zur Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf den Regionalmärkten in Chemnitz, Dresden, Erfurt, Leipzig und Umgebung beigetragen hätte (B 8 – 175/08 vom 29. April 2009).

Auf Beschwerde der beteiligten Unternehmen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf diese Untersagungsentscheidung mit Urteil vom 4. August 2010 (VI – 2 U Kart 6/09 (V)) aufgehoben. Zwar sei es zutreffend, dass in einigen der (regionalen) Märkte für den Vertrieb von Otto- bzw. Dieselmotorkraftstoffen über Tankstellen die Oligopolvermutung auf Grund der gemeinsamen Marktanteile der fünf großen Mineralölunternehmen von mindestens 2/3 erfüllt sei. Ungeachtet dessen hätten die beteiligten Unternehmen aber wesentlichen Innen- und Außenwettbewerb nachweisen und die Oligopolvermutung daher widerlegen können. Somit bestehe weder ein marktbeherrschendes Oligopol noch werde ein solches durch die Übernahme geschaffen oder verstärkt.

Zwar sei dem Bundeskartellamt darin zuzustimmen, dass die objektiven Strukturen der Märkte eine Oligopolbildung bzw. ein für das Oligopol charakteristisches einheitliches

Verhalten (ohne die Notwendigkeit einer Abstimmung) erleichtern könnten. Denn es handle sich um ein homogenes Produkt, dessen Preise schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur sichtbaren Veröffentlichung von Preisen an den Tankstellen hochtransparent sei. Maßgeblich sei aber, ob die Unternehmen tatsächlich unter Verzicht auf wettbewerbliche Vorstöße dauerhaft ein einheitliches Preisverhalten zeigten und über die Möglichkeit verfügten, gegebenenfalls abweichendes Verhalten der anderen Oligopolmitglieder wirksam zu sanktionieren, um zukünftig abweichendes Verhalten wirksam zu unterbinden. Dies sei vorliegend – ungeachtet gewisser Parallelitäten in den Preisbewegungen – nicht der Fall. Insbesondere würden sich Preisanhebungen gerade nicht dauerhaft durchsetzen, wie das im Oligopol aber zu erwarten wäre. Vielmehr erfolgten regelmäßig individuelle Vorstöße, die zu nachfolgenden Preissenkungen führten. Preisanpassungen stellten sich daher nicht als koordiniertes Verhalten im Oligopol dar, sondern erfolgten, um Absatzverluste zu vermeiden. Innerhalb der gegebenen Marktstrukturen sei dies ein Anzeichen wirksamen Wettbewerbs und kein Beleg für ein wettbewerbsloses Oligopol. Auch zeige unter anderem die dauerhafte Niedrigpreispolitik der Jet-Tankstellen, dass ein wirksamer Sanktionsmechanismus des vermeintlichen Oligopols gerade nicht bestehe. Ferner herrsche Wettbewerb hinsichtlich der Qualität der Serviceleistungen und um attraktive Tankstellenstandorte. Die im europäischen Vergleich niedrigen Margen im Tankstellengeschäft in Deutschland zeigten ebenfalls, dass die fünf großen Mineralölgesellschaften offenbar nicht über die Marktmacht verfügten, einen Preis über Wettbewerbsniveau hochzuhalten.

Letztendlich stünden die vermeintlichen Oligopolmitglieder auch in wesentlichem Wettbewerb zu den nicht dem vermeintlichen Oligopol angehörigen Marktbeteiligten, die ebenfalls Impulse zu Preisreduzierungen setzen würden. Dies zeige auch, dass der vom Amt ebenfalls als „oligopolbegünstigend“ gewertete Umstand, dass sämtliche der vermeintlichen Oligopolmitglieder vertikal integriert seien und daher gegenüber den Außenseitern über überlegenes Wissen und überlegenen Zugang zu den Beschaffungsmärkten verfügten, im Ergebnis für die Beurteilung keine maßgebliche Rolle spiele. Vielmehr herrsche auf den einzelnen Regionalmärkten

ein intensiver Standortwettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern, in dem es durch nicht unerhebliche Marktanteilsverschiebungen zu dynamischen Marktbewegungen komme. Dieses Urteil hat eine erhebliche Bedeutung nicht nur für diese Branche, sondern generell für die Frage, wann die Oligopolvermutung als widerlegt angesehen werden kann. Denn: Sollten die Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf rechtskräftig werden, hätte dies weitreichende Auswirkungen auf die zukünftigen Möglichkeiten von Übernahmen in der Kraftstoffbranche, die (wieder) in weitaus umfangreicherem Maße zulässig werden würden, als dies nach dem Zwischenbericht des Amtes zur Sektorenuntersuchung den Anschein hatte. Gleichmaßen würden den auf diesen Märkten tätigen Unternehmen neue Spielräume bei der Gestaltung von Vertriebssystemen und im Hinblick auf sonstige Kooperationen zuwachsen. Vor diesem Hintergrund erstaunt

es nicht, dass das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt hat. Das letzte Wort in dieser Sache ist daher noch nicht gesprochen.



**Anne C. Wegner, LL.M.  
(EUI, Florenz), Partnerin**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 24834

[anne.wegner@luther-lawfirm.com](mailto:anne.wegner@luther-lawfirm.com)

## Der lange Arm der amerikanischen Justiz: Britischer Staatsbürger an USA ausgeliefert

Am 23. März 2010 hat Großbritannien Ian Norris, einen britischen Staatsbürger und ehemaligen CEO des Unternehmens Morgan Crucible an die US-Behörden ausgeliefert. Über mehr als sechs Jahre hatte ihn die US-Regierung verfolgt. Dies ist der erste Fall, in dem die USA die Auslieferung eines ausländischen Staatsbürgers im Zusammenhang mit Kartellvorwürfen durchgesetzt haben – ein Meilenstein der internationalen Verfolgung ausländischer Kartellsünder. Wer wegen eines Kartellrechtsverstoßes strafrechtlich verfolgt wird, muss sehr genau prüfen, ob er einer Inhaftierung bereits dadurch entgehen kann, dass er nur den verfolgenden Staat künftig meidet oder ob er auch den Boden anderer Staaten nicht mehr betreten sollte.

Das Unternehmen Morgan Crucible war an einem Kartell in der Kohlenstoffindustrie beteiligt, das sowohl von den USA als auch von der EU verfolgt wurde. In diesem Zusammenhang klagte im Jahr 2004 eine Jury in Philadelphia den Morgan Crucible-Mitarbeiter Ian Norris an. Der erste Anklagepunkt lautete auf Beteiligung an der Preisabsprache. Die weiteren Anklagepunkte betrafen den Vorwurf der „conspiracy to obstruct justice“: Herr Norris hatte u. a. eine Anleitung verfasst, mit der die Unternehmensmitarbeiter für

den Fall von Befragungen durch die Kartellbehörden so mit falschen Angaben präpariert wurden, dass sie die Behörden in die Irre führen sollten.

Herr Norris vermied es, das Staatsgebiet der USA zu betreten. Als britischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich konnte er sich aber nicht in Sicherheit wähen. Denn die USA beantragten seine Auslieferung. Und die britischen Behörden stimmten zu. Herr Norris wehrte sich vor den englischen Gerichten. Die oberste Instanz, das House of Lords, gab ihm im Jahr 2008 Recht. Eine Preisabsprache habe zur Tatzeit zwar einen Kartellrechtsverstoß, aber keine Straftat in Großbritannien dargestellt. Damit, so das Gericht, fehlte es an der gesetzlich geforderten beiderseitigen Strafbarkeit, also der Strafbarkeit sowohl in den USA als auch in Großbritannien. Mittlerweile sind Preisabsprachen auch in Großbritannien Straftaten, sodass Herr Norris nur deswegen obsiegte, weil es sich um einen Altfall handelte.

Dies war aber nur ein Etappensieg. Denn zu den übrigen Anklagepunkten („conspiracy to obstruct justice“) stellte das House of Lords eine beiderseitige Strafbarkeit fest und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Prüfung insoweit an die

erste Instanz zurück. Diese entschied, eine Auslieferung sei zulässig. Sämtliche Rechtsmittel von Herrn Norris gegen diese Entscheidung blieben erfolglos. In letzter Instanz verwarf am 24. Februar 2010 der Supreme Court in Großbritannien einstimmig die Berufung, insbesondere das Argument, die Auslieferung verletze Menschenrechte. Auch eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg blieb ohne Erfolg. Die Londoner Polizei übergab Herrn Norris schließlich im März 2010 auf dem Flughafen Heathrow an einen US Marshal. Am 27. Juli 2010 befand ihn eine Jury in Philadelphia wegen „conspiracy to obstruct justice“ für schuldig. Herrn Norris drohen nun bis zu fünf Jahre Haft. Das Strafmaß soll am 2. November 2010 verkündet werden.



**Dr. Helmut Janssen, LL.M.  
(King's College London), Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brüssel  
Telefon +32 2 6277 763  
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



**Moritz Franz, LL.M. (CoE, Brügge)**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brüssel  
Telefon +32 2 6277 762  
moritz.franz@luther-lawfirm.com

## Verfolgung von Gun Jumping-Maßnahmen durch die Kartellbehörden

Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse dürfen im Regelfall vor Ablauf der Prüfpflichten bzw. Freigabe durch das Bundeskartellamt oder die EU-Kommission nicht vollzogen werden (sogenanntes Vollzugsverbot). Das Vollzugsverbot ist sanktionsbewehrt und dient der präventiven Fusionskontrolle (vgl. bereits Newsletter, 2. Quartal 2009, S.3). Als klassisches „Gun Jumping“, d.h. als „Frühstart“ eines Vollzugs, werden in diesem Zusammenhang Vollzugshandlungen in dem Zeitraum zwischen Anmeldung und Freigabe des Zusammenschlusses verstanden. Während Verstöße gegen das Vollzugsverbot, ohne dass eine Anmeldung erfolgte, bisher im Vordergrund standen (Pressemeldung des BKartA vom 15. Dezember 2008 – Bußgeld gegen Mars Inc.; BKartA, B 6-026/04 – National Geographic, vgl. auch Newsletter, 4. Quartal 2004, S. 3), ist neuerdings auch eine verstärkte Verfolgung von „Gun Jumping“-Maßnahmen zu verzeichnen (vgl. Durchsuchungen der Kommission in den Verfahren „Ineos und Kerling“, MEMO/07/573 und „Kirch/Bertelsmann“, Entscheidung IV./M.993). Für die Praxis ist daher von herausragender Bedeutung, welche Maßnahmen konkret Vollzugshandlungen darstellen und damit als Verstoß gewertet werden.

Als unzulässiger Vollzug eines Zusammenschlusses vor Freigabe durch die zuständige Kartellbehörde werden regelmäßig die folgenden Maßnahmen anerkannt:

- die (unbedingte) dingliche Übertragung der Geschäftsanteile oder des Vermögens (Vollzug im juristischen Sinne) sowie der (unbedingte) Kontrollerwerb, unabhängig davon, ob sich der Erwerber verpflichtet hat, bis zur Freigabe keinen Einfluss auszuüben
- die faktische Kontrolle oder die tatsächliche – wettbewerblich erhebliche – Einflussnahme auf die Unternehmensführung der Zielgesellschaft, z.B. auch durch Ausübung von Vetorechten
- faktische Vollzugsmaßnahmen, z.B. die organisatorische Zusammenführung der Unternehmen, die Aufnahme gemeinsamer Geschäftsaktivitäten, die Befolgung interner Weisungen, die Abstimmung und Anpassung von Produkten sowie Marketing- und Absatzbemühungen, gemeinsamer Vertrieb, Anwendung gleicher Preise oder Aufteilung von Kunden
- die Eintragung in öffentliche Verzeichnisse, z.B. das Handelsregister oder das Grundbuch.

Als zulässige Vorbereitungsmaßnahmen, die auch vor Freigabe durch die zuständige Kartellbehörde nicht gegen das Vollzugsverbot verstoßen, gelten:

- alle Handlungen, die für den Abschluss des Unternehmenskaufvertrages unerlässlich sind, z. B. Due Diligence, Abschluss obligatorischer Vereinbarungen (Kauf-, Darlehens-, Optionsverträge)
- bestimmte Handlungs- und Unterlassungspflichten zwischen Signing und Closing, z. B. „ordinary course of business“-Pflichten, „material adverse effect“-Klauseln
- sonstige Vorbereitungsmaßnahmen, z. B. die Planung der Integration, die Personalplanung, Erarbeitung der neuen Reporting- und Organisationsstruktur, des Geschäftsplanes, einer Strategie, eines gemeinsamen Marktauftritts, Informationsveranstaltungen und Schulungen mit den Mitarbeitern

Im Übrigen herrscht vielfach Unklarheit über die Rechtslage, so dass letztlich eine Prüfung im Einzelfall erforderlich sein wird. Darüber hinaus ist rechtlich umstritten, ob die Koordinierung von Aktivitäten noch voneinander unabhängiger Unternehmen tatsächlich ein Verstoß gegen das Vollzugs-

verbot darstellt. Zum Teil wird hierin ein Verstoß gegen das Kartellverbot bejaht. Im Endeffekt ist daher regelmäßig eine kartellrechtliche Beratung im Zusammenhang mit einem Zusammenschlussvorhaben zu empfehlen.



**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
**(University of California), Partner**  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



**Dr. Kirsten Maike Löwenkamp,**  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
kirsten.maike.loewenkamp@  
luther-lawfirm.com

## Nachrichten in Kürze

- **Broschüre des BKartA: „Erfolgreiche Kartellverfolgung“:** Das Bundeskartellamt gibt in einer neuen, 30-seitigen Broschüre der Öffentlichkeit einen Einblick in seine Tätigkeit als Kartelljäger. Anschaulich und leicht verständlich stellt das Amt seine „gestiegene Schlagkraft“ dar, preist die Kronzeugenregelung als „Erfolgsmotor“ und zeigt sich der „kriminalistischen Herausforderung“ bei Durchsuchungen gewachsen. Am Ende klingt die derzeit wohl größte Gefahr für die Fortsetzung dieser Erfolgsgeschichte an: Die Zunahme privater Schadensersatzklagen mag Unternehmen veranlassen, aus Angst vor zivilrechtlichen Ansprüchen keine Kronzeugenanträge beim Amt zu stellen. Genau dieses Dilemma der Unternehmen ist das Thema der diesjährigen Luther-Kartellrechtsfrühstücke.
- **Kabelfüllmischungen:** Im Juni 2010 hat das Bundeskartellamt gegen die Condor Compounds GmbH, einen Hersteller von Kabelfüllmischungen, und zwei verantwortliche Mitarbeiter Geldbußen in Höhe von insgesamt

400.000 Euro verhängt. Die Behörde wirft dem Unternehmen vor, zusammen mit einem anderen Hersteller, der Melos GmbH, zwischen 2005 und 2008 Preiserhöhungen für sogenannte Standard-Kabelfüllmischungen abgestimmt zu haben. Da das Verfahren durch einen Bonusantrag der Melos GmbH in Gang gesetzt wurde, erließ das Bundeskartellamt diesem Unternehmen die Geldbuße. Das Amt hat mitgeteilt, dass es bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt habe, dass nur ein vergleichsweise geringes Umsatzvolumen betroffen gewesen sei. Sowohl die Condor Compounds GmbH als auch die betroffenen Mitarbeiter hätten sich zu einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) bereit erklärt.

- **Bußgeld gegen Hersteller von Großdampferzeuger:** Das Bundeskartellamt hat im August 2010 Bußgelder in Höhe von 91 Mio. Euro gegen die Alstom Power Systems GmbH und gegen zwei ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens verhängt. Nach Angaben des Bundeskartellamtes soll das Unternehmen zwischen 1990 und 2003

mit anderen Herstellern verabredet haben, dass jedes der beteiligten Unternehmen einen Großauftrag für Großdampferzeuger für Braunkohlekraftwerke erhält. Zu diesem Zweck sollen die Unternehmen ihre Angebotspreise detailliert abgestimmt haben.

■ **Vereinbarungen über Seeversicherungen auf dem**

**kartellrechtlichen Prüfstand:** Die Europäische Kommission prüft Schadenteilungsvereinbarungen und gemeinsame Rückversicherungsvereinbarungen im Seeversicherungssektor. Etwa 93 % der weltweiten Hochsee-Tonnage werden von denjenigen 13 Protection & Indemnity Clubs (P&I-Clubs) versichert, die Mitglieder der International Group of P&I Clubs (IG) sind. Die P&I-Clubs sind nicht auf Gewinn gerichtete Vereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern, den Reedern, eine Seeversicherung anbieten. Die Regeln für die Schadenteilung und gemeinsame Rückversicherung sind wegen der hohen Marktanteile nicht durch die neue GVO für den Versicherungssektor freigestellt. Die Kommission befürchtet, dass einige Bestimmungen der Vereinbarungen den Wettbewerb zwischen P&I-Clubs beeinträchtigen sowie den Zugang anderer Versicherer zu den relevanten Märkten beschränken könnten.

■ **EU-Kommission genehmigt Arriva-Übernahme unter Auflagen:**

Die EU-Kommission hat der Deutschen Bahn im August 2010 grünes Licht für die Übernahme des britischen Bahn- und Buskonzerns Arriva plc erteilt. Bedingung für die Freigabe war, dass sich die Deutsche Bahn verpflichtete, das deutsche Bahn- und Busgeschäft von Arriva zu veräußern. Die Europäische Kommission hatte ursprünglich wettbewerbliche Bedenken mit Blick auf den deutschen Schienen- und Busverkehrsmarkt geäußert. Dort halte die Deutsche Bahn als etablierter Bahnbetreiber und größter Busbetreiber nach wie vor sehr hohe Marktanteile. Arriva Deutschland habe sich trotz der hohen Markteintrittsbarrieren zu einem der stärksten Wettbewerber entwickelt.

■ **Untersuchungsverfahren gegen IBM eingeleitet:**

Im Juli 2010 hat die Europäische Kommission zwei förmliche Untersuchungen gegen IBM eingeleitet. Die Behörde reagiert zum einen auf Beschwerden, wonach IBM die Hardware und das Betriebssystem von Hochleistungsrechnern (sogenannte Mainframes) aneinander gekoppelt haben soll. Ziel der zweiten Untersuchung ist es, zu prüfen, ob IBM konkurrierende Anbieter von Mainframe-Wartungsdiensten diskriminierend behandelt habe. Nach Angaben der Kommission bestehe der Verdacht, dass IBM den Zugang zu ausschließlich von IBM angebotenen Ersatzteilen eingeschränkt bzw. verzögert habe.

■ **Spannstahl-Hersteller:** Die Europäische Kommission hat im Juni 2010 gegen siebzehn Hersteller von Spannstahl ein Bußgeld in Höhe von rund 518 Mio. Euro verhängt. Die Behörde wirft den Herstellern vor, einzelne Lieferquoten und Preise festgesetzt zu haben, Abnehmer untereinander aufgeteilt und sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht zu haben. Nach Auffassung der Kommission soll das Kartell über einen Zeitraum von 18 Jahren bis ins Jahr 2002 aufrecht erhalten worden sein und habe sich auf fast alle damaligen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen erstreckt. Dem Unternehmen Saarstahl wurde das Bußgeld vollständig erlassen, weil es als erstes Unternehmen einen Kronzeugenantrag gestellt hatte. Gegen zwei Unternehmen erhöhte die Kommission die Geldbuße um 60 %, da diese bereits zuvor für Kartellverhalten im Stahlsektor sanktioniert worden waren. Einige Unternehmen erhielten für ihre Kooperation im Rahmen der Kronzeugenregelung Bußgeldermäßigungen. In drei Fällen hielt die Kommission die Anträge von Unternehmen auf Berücksichtigung drohender Zahlungsunfähigkeit für begründet und gewährte ihnen Bußgeldermäßigungen zwischen 25 % und 75 %.

■ **Tierfutter erstes EU-Hybridverfahren:**

Im Juli 2010 hat die Europäische Kommission gegen sechs Hersteller von Futterphosphaten Geldbußen in Höhe von rund 176 Mio. Euro verhängt. Den Herstellern wird vorgeworfen, Marktanteile, Umsatzquoten und einzelne Kunden abgesprochen sowie Preise und sonstige Konditionen koordiniert zu haben. Das Kartell soll sich über einen Zeitraum von fast 35 Jahren erstreckt haben. Das Verfahren wurde durch einen Kronzeugenantrag eingeleitet. Die Kommission bot allen Unternehmen Vergleichsverhandlungen an. Da eines der Unternehmen im Laufe des Verfahrens die Vergleichsverhandlungen abbrach, führte die Kommission gegen dieses eine Unternehmen die Untersuchung im ordentlichen Verfahren weiter. Die Kommission bezeichnet eine solche Verfahrenskonstellation als Hybridverfahren. Den Unternehmen, die sich zu einem Vergleich entschieden hatten, gewährte die Kommission eine Geldbußen-ermäßigung in Höhe von 10 %. Weitere Ermäßigungen wurden aufgrund der Kronzeugenregelung gewährt.

■ **Kartellbuße im Rohtabak-Fall vom EuG drastisch reduziert:**

Im Jahr 2004 hatte die Kommission wegen eines Kartells auf dem spanischen Rohtabakmarkt mehrere Unternehmen bebußt. Gegenüber Deltafina hatte sie den Grundbetrag der Geldbuße wegen erschwerender Umstände um 50 % erhöht, weil dieses Unternehmen nach Ansicht der Kommission die Anführerrolle in dem Kartell gespielt hatte. Am 8. September 2010 hat das EuG die Buße von knapp 12 Mio. Euro auf gut 6 Mio. Euro

herabgesetzt. Die Feststellung der Kommission, Deltafina sei ein Anführer des Kartells gewesen, betrachtete das Gericht als rechtsfehlerhaft. Um als Anführer angesehen zu werden, müsse das fragliche Unternehmen eine wichtige Antriebskraft für das Kartell gewesen sein und eine besondere und konkrete Verantwortung für dessen Funktionieren tragen.

- **FTC und Intel einigen sich:** Im Dezember 2009 erhob die amerikanische Wettbewerbsbehörde FTC Klage ge-

gen den weltweit führenden amerikanischen Chiphersteller Intel. Die Behörde warf dem Unternehmen u. a. vor, seine marktbeherrschende Stellung dadurch missbraucht zu haben, dass es die weltweit größten Computerhersteller (u. a. Dell, Hewlett-Packard und IBM) mittels Drohungen und Belohnungen dazu gedrängt habe, keine Chips von Intels Konkurrenten zu kaufen. Jetzt haben FTC und Intel einen Vergleich geschlossen. Intel erklärt sich darin zu Zugeständnissen gegenüber Wettbewerbern bereit. Eine Geldstrafe muss das Unternehmen nicht zahlen.

## Aktuelle Veröffentlichungen

Wegner:	„Neue Kfz-GVO (VO 461/2010) – des Kaisers neue Kleider? – Teil 1: die Anschlussmärkte“ in: Betriebs-Berater (BB) 31/2010, S. 1803 – 1809
Wegner:	„Neue Kfz-GVO (VO 461/2010) – Teil 2: Individuelle Beurteilung von Verträgen außerhalb der GVO auf den Anschlussmärkten“ in: Betriebs-Berater (BB) 32/2010, S. 1867 – 1874
Kapp/Löwenkamp:	„Rechtsmißbräuchliche Ausnutzung des Zivilrechts unter Verletzung des Kartellrechts?“ in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 09/2010, S. 887
Jansen/Johannsen:	„Die Anwendbarkeit des deutschen Kartellrechts auf die Tätigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen de lege lata und de lege ferenda“ in: PharmR, erscheint voraussichtlich im November 2010
Stappert/Jansen/ Groß/Boemke:	„KraftNAV, Biogaseinspeisung, Neue Infrastrukturen, Objektnetze, Netzentgelte, Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden, Kartellrecht“ in: Grundriss zum Energierecht, herausgegeben von Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen, EW Medien und Kongresse, erscheint voraussichtlich Ende des Jahres 2010
Dietze/Janssen:	„Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis“ C.H. Beck, 4. Auflage erscheint voraussichtlich im Januar 2011

## Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
09.11.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadenersatz – Risikomanagement bei Kartellverstößen“ (Referenten aus der Praxisgruppe Kartellrecht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Leipzig
12.11.2010	Fraud Management Konferenz 2010 „Management kartellrechtlicher Risiken“ (Dr. Helmut Janssen)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, BDO, Sofitel Hotel, Hamburg
16.11.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadenersatz – Risikomanagement bei Kartellverstößen“ (Referenten aus der Praxisgruppe Kartellrecht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Hannover
18.11.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadenersatz – Risikomanagement bei Kartellverstößen“ (Referenten aus der Praxisgruppe Kartellrecht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Köln
22.11.2010	Fair im Wettbewerb – Wie Sie mit Wettbewerbern und Vertriebspartnern zum gegenseitigen Nutzen fair und rechtssicher zusammenarbeiten (Dr. Helmut Janssen)	IHK-Akademie, München
30.11.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadenersatz – Risikomanagement bei Kartellverstößen“ (Referenten aus der Praxisgruppe Kartellrecht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Hamburg

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

### Impressum

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**Vi.S.d.P.:** Moritz Franz, LL.M. (CoE, Brügge), Mag. iur., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 240, 1050 Brüssel, Telefon +32 2 6277 762, Telefax +32 2 6277 761, [moritz.franz@luther-lawfirm.com](mailto:moritz.franz@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10 – 12  
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10 – 12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 – 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxemburg  
Telefon +352 27484 1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur